

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.06.2011, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2011:

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 29.06.2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 wird der Betrag „EUR 804,70“ durch den Betrag „EUR 810,20“ ersetzt.
2. Im § 27 wird der Betrag „EUR 524,30“ durch den Betrag „EUR 527,80“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. (2) wird der Betrag „EUR 29,70“ durch den Betrag „EUR 31,00“ sowie der Betrag „EUR 52,20“ durch „EUR 54,50“ ersetzt.
4. Dem § 65 wird folgender Absatz 17 neu eingefügt:
„(17) Mit Wirksamkeit 1.1.2012 wird der Fonds der Zusatzversorgung dem Grund- und Ergänzungsfonds einverleibt. Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer der Zusatzversorgung bleiben davon unberührt. Die Leistungen an die Teilnehmer der Zusatzversorgung sind aus dem Grund- und Ergänzungsfonds zu erbringen und die Beiträge der Teilnehmer der Zusatzversorgung fließen dem Grund- und Ergänzungsfonds zu. Mit Wirksamkeit 1.1.2012 geht das Vermögen des Fonds der Zusatzversorgung auf den Grund- und Ergänzungsfonds über.“

Die Änderungen treten mit 1.1.2012 in Kraft.